

Schutz des Persönlichkeitsrechts bei der Verarbeitung von Geodaten*

Dietrich Diez, Michael Rösler-Goy, Wolfgang Schmid und Eckhardt Seyfert

Zusammenfassung

Lange Zeit war das Datenschutzrecht kein Thema für Geodäten und Kartographen, weil amtliche Geodaten entweder nur mit berechtigtem Interesse erhoben und genutzt wurden oder die generalisierte Darstellung von Geodaten in Karten jeglichen Personenbezug auflöst. Spätestens aber mit der Umsetzung der INSPIRE-Richtlinie und den Aktivitäten von Google Earth stehen auch Geodaten im Brennpunkt politischer Diskussionen um den Persönlichkeitsschutz. Der Beitrag bewertet die Positionen der Datenschützer und untersucht die Produkte der Vermessungsverwaltung auf ihren Personenbezug. Kriterien und gesetzliche Lösungsmöglichkeiten für eine datenschutzkonforme Verarbeitung von Geodaten werden vorgestellt.

Summary

For a long time the protection of personal data was not a topic for geodesists and cartographers, since geodata were

collected by public authorities with authorization by law or the relation to an individual was dissolved due to the generalized representation of geodata. At the implementation of the INSPIRE directive and the activities of Google Earth at the latest, geodata have been coming into the focus of political discussion on privacy. In this article the positions of data protection officials are evaluated and the products of surveying agencies are checked for relations to an individual. Criteria and legislative solutions for processing geodata conforming to protection of personal data are presented.

1 Einleitung

Aufgabe der Datenschutzgesetze ist es, den Einzelnen davor zu schützen, dass er durch die Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten in seinem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird (z.B. § 1 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz – BDSG). Geschützt werden nur personenbezogene Daten, also Einzelangaben über persönliche oder sach-

* Der Beitrag beruht auf Beratungsergebnissen der Kommission Recht und Geodaten der Deutschen Gesellschaft für Kartographie (DGfK).

liche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person (§ 3 Abs. 1 BDSG). Als bestimmbar wird eine Person angesehen, die direkt oder indirekt identifiziert werden kann, insbesondere durch Zuordnung zu einer Kennnummer oder zu einem oder mehreren spezifischen Elementen, die Ausdruck ihrer Identität sind. Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse sind z. B. Name, Anschrift, Geburtsdatum, Familienstand, Beruf, Religion, Krankheiten, Vorstrafen, Grundstückseigentum, Wohnungseigentum, Vermögensverhältnisse und Kraftfahrzeugkennzeichen.

Bis vor kurzem war das Datenschutzrecht kein Thema für Kartographen und Geodäten. Es war klar, dass Geodaten in Verbindung mit den Namen der Hausbewohner oder Grundstückseigentümer als personenbezogen nur mit berechtigtem Interesse erhoben und genutzt, also verarbeitet werden dürfen. Für alle anderen Daten galt die Vermutung der Sachdaten, die nicht zu dem Zweck erhoben wurden, Informationen über eine bestimmte Person zu gewinnen, und die deshalb ohne Bedenken bereitgestellt und veröffentlicht werden dürfen. Bei der Verarbeitung sozioökonomischer Daten (z. B. Kaufkraft) in Verbindung mit Adressen für wirtschaftliche Zwecke (Geomarketing) erfolgt eine Aggregation von jeweils mindestens fünf Einzelangaben, um die Zuordnung zu einer bestimmten Person auszuschließen.

Für Kartographen war das Datenschutzrecht schon deshalb kein Thema, weil im Zentrum ihres rechtlichen Interesses das Urheberrecht steht und die persönliche geistige Schöpfung in der Regel erst da beginnt, wo der Personenbezug endet. Mit anderen Worten: Eine Geoinformation ist entweder personenbezogen wie die Darstellung eines Wohnhauses im Liegenschaftskataster, dann hat der Kartograph in der Regel keinen Spielraum für eine persönliche geistige Schöpfung; oder die Geoinformation stellt wie in der TK50 eine persönliche geistige Schöpfung dar, dann ist der Personenbezug aufgelöst.

Seit einiger Zeit jedoch steht der Schutz personenbezogener Daten im Brennpunkt der politischen Diskussion beim Zugang zu Geodaten. Die Umsetzung der INSPIRE-

Richtlinie und Aktivitäten von Google Earth geben den Berufsdatenschützern Anlass zur Kritik. Insbesondere die Verknüpfung verschiedener Daten im Zuge des Aufbaus der Geodateninfrastruktur (GDI) auf der Grundlage von INSPIRE einerseits sowie die zunehmend höher auflösenden flächendeckenden Luftbilder und Höhendaten andererseits rufen die staatlichen Beauftragten für den Datenschutz auf den Plan. Sie sehen mögliche Beeinträchtigungen der schutzwürdigen Interessen Betroffener und fordern Restriktionen bei der Bereitstellung und Verbreitung solcher Geodaten.

Im September 2008 veröffentlichte das Unabhängige Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein ein Gutachten zum Thema »Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen für die Bereitstellung von Geodaten für die Wirtschaft« (Karg 2008). Sowohl beim Thema »Personenbezug« wie beim Thema »Zugang« wurden darin die Kategorien »grün«, »gelb« und »rot« verwendet, beim Thema »Zugang« außerdem »orange«. Es wird deshalb in Fachkreisen als »Ampelgutachten« bezeichnet. Im Dezember 2008 veröffentlichte dann das Institut für Rechtsinformatik der Leibniz-Universität Hannover ein weiteres Gutachten unter dem Titel »Forschungs- und Entwicklungsauftrag zum Thema Geoinformation und Datenschutz (GEODAT)« (Forgó 2008). Im Zentrum der Betrachtung steht naturgemäß jeweils der Begriff des personenbezogenen Datums.

2 Sind Geodaten personenbezogene Daten?

Die öffentlichen Anbieter von Geodaten und die Betreiber von Geoportalen in einer GDI brauchen Hilfen zur Beurteilung der Standpunkte der Datenschützer und klare Regeln, wie sie ihre öffentlichen Aufgaben datenschutzkonform erfüllen können. Deshalb sollen einige klassische Produkte der Vermessungsverwaltungen in der Bundesrepublik Deutschland auf ihren Personenbezug hin untersucht werden.

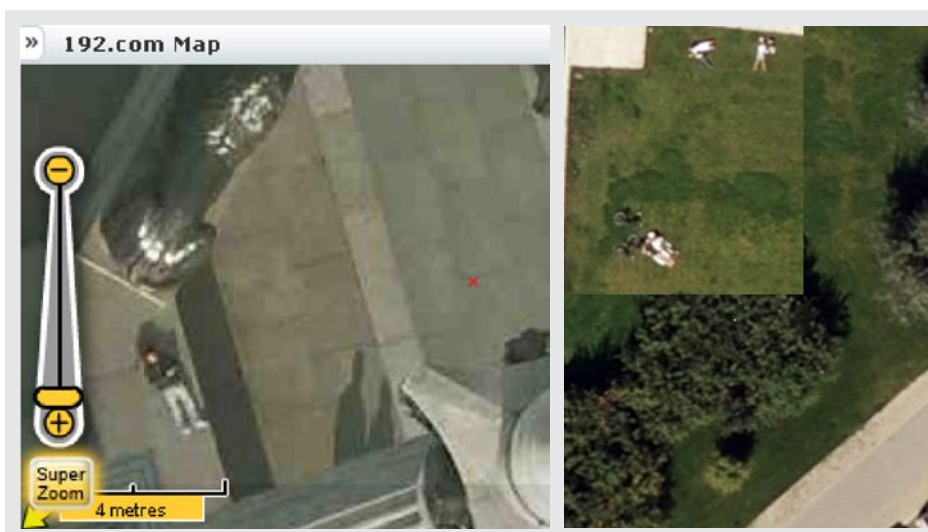


Abb. 1: Sind Luftbilder personenbezogene Daten?
 Links: Liegender Mann am Trafalgar Square in London, 4 cm Bodenauflösung, www.192.com.
 Rechts: Personen im Park, 10 cm Bodenauflösung, LGB Brandenburg

Topographische Karten

Die amtlichen Topographischen Karten im Maßstab 1:25000 enthalten so viele Einzelangaben, dass diese nur noch mit einem unverhältnismäßigen Aufwand bestimmten natürlichen Personen zugeordnet werden können. Derartige Karten und Karten in noch kleinerem Maßstab enthalten somit keine personenbezogenen Daten und unterliegen deshalb nicht den Bestimmungen des Datenschutzrechts.

Stadtpläne

Die Stadtpläne und Thematischen Karten eines Stadtmessungsamtes enthalten keine personenbezogenen Daten. Die Darstellung von Hausnummern im Stadtplan dient nur der Orientierung und nicht der direkten Adresssuche. Eine Adresssuche (Straße, Hausnummer) ist zwar über das Internet möglich, doch müssen die Personendaten aus anderer Quelle (Adressbuch, Telefonbuch, Internetsuchmaschine) bezogen werden.

Luftbilder

Bis zu welcher Bodenauflösung sind Luftbilder datenschutzrechtlich unbedenklich? Die Befliegung eines Gebietes und damit die Abbildung eines Zustandes (Ausstattung, Nutzung, Personenfrequenz) ist immer ein zufälliges Ergebnis, da der Bildflug an sich ein Einzelereignis ist, das alle paar Jahre stattfindet. Die Aufnahme bildet die Situation zu einem Moment ab.

Der Bildflug findet zu einem zufälligen Zeitpunkt statt, der bestimmt wird durch Vegetation, Witterung und Überflugmöglichkeiten. Er hat also nichts mit einer lückenlosen Aufzeichnung zu tun, wie sie bei Kameras in Sparkassen, in Läden oder öffentlichen Nahverkehrsmitteln z.T. üblich ist. Somit lassen sich keine Verhaltensmuster oder Gepflogenheiten aus dem Luftbild ableiten.

Abb. 2: Sind Luftbilder datenschutzrechtlich bedenklich? Straßenszene im digitalen Orthophoto des LVG Bayern, www.geodaten.bayern.de. Im linken Bild mit 40 cm Bodenauflösung erkennt man deutlich die einzelnen Pixel. Im rechten Bild mit 20 cm Bodenauflösung kann man Personen auf der Straße vermuten.



Die folgende Aufstellung zeigt, dass Digitale Orthophotos (DOP) bis zu einer Auflösung von 4 cm frei im Internet zu betrachten sind:

- DOP04: 4 cm Bodenauflösung von London aus dem Portal www.192.com (Abb. 1)
- DOP08: 8 cm Bodenauflösung von Berlin aus dem Portal www.geo-data.eu
- DOP10: 10 cm Bodenauflösung ländliche Lage in Brandenburg (Abb. 1)
- DOP20: 20 cm Bodenauflösung aus dem Angebot der Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg, www.geobasis-bb.de
- DOP40: 40 cm Bodenauflösung von Bayern aus dem www.bayernviewer.de

Die deutsche Landesvermessung hat mit Beschluss der AdV das DOP20 als Standardprodukt eingeführt. Es wird nach definierten Konditionen an jedermann vertrieben, auch mit dem Recht der Präsentation im Internet. Die Bayerische Vermessungsverwaltung zeigt das DOP20 im kostenpflichtigen BayernViewer plus, das DOP40 im öffentlichen BayernViewer, wobei diese Einschränkung rein geschäftlich begründet ist (Abb. 2).

Welche personenbezogenen Informationen können nun aus den gezeigten Beispielen entnommen werden? Dazu lassen sich folgende Aussagen treffen:

- Selbst bei der höchsten Auflösung (DOP04) kann man noch keine Gesichtszüge erkennen und damit eine Person identifizieren. Lediglich Körperform und Gestalt der Person lassen sich erkennen.
- Aussagen über die Nutzung einzelner Bereiche auf einem Grundstück oder in Wintergärten lassen sich treffen. Zum Beispiel stehen auf der Terrasse im Wintergarten Möbel oder Pflanzen (DOP04 bis DOP10).
- Aussagen über den Zustand oder die Verwendung des Grundstückes (gepflegt, bepflanzt, versiegelt, Art der Versiegelung, Baustelle, Abstellplatz, Müllhalde) lassen sich treffen (DOP04 bis DOP20).

- Aussagen über den Verlauf von topographischen Begrenzungen einzelner Grundstücke sind möglich, wenn der Vegetationsstand eine Einsicht ermöglicht. Dabei kann man auch Aussagen über die Art der Eingrenzung (Hecke, Zaun, Mauer) treffen (DOP04 bis DOP20).
- Aussagen, ob sich Personen auf einem Grundstück befinden, lassen sich treffen (DOP04 bis DOP20). Eine Identifikation ist nicht möglich.
- Aussagen, ob sich Fahrzeuge auf einem Grundstück befinden, sind möglich (DOP04 bis DOP40). Der Fahrzeugtyp lässt sich bei DOP04 erahnen.

Selbst bei einer Bodenauflösung von 4 cm kann also noch kein eindeutiger Bezug auf eine Person hergestellt werden.

Dennoch verwendet das Ampelgutachten eine 40-cm-Grenze, unterhalb der die Daten personenbezogen seien, und beruft sich dazu auf den Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 2.5.2006 (1 BvR 507/01) (Karg 2008, S. 67). Dieser Beschluss ist als »Mallorca-Urteil« bekannt geworden. Das Bundesverfassungsgericht führt darin aus, dass sich das Recht auf Achtung der Privatsphäre nicht lediglich auf Abbildungen von Personen bezieht, sondern auch auf den räumlich-gegenständlichen Bereich dieser Sphäre. Es sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, den Schutz des Persönlichkeitsrechts auf die Veröffentlichung von Abbildungen zu erstrecken, die Einblick in die räumliche Privatsphäre als einem von öffentlicher Kontrolle und Beobachtung freien Rückzugsbereich ermöglichen. Dabei wird vorausgesetzt, dass der Betroffene nach den konkreten Gegebenheiten die begründete und für Dritte erkennbare Erwartung hegen darf, dass seine privaten Verhältnisse den Blicken der Öffentlichkeit entzogen bleiben und von ihr nicht zur Kenntnis genommen werden. Die Erwartung einer fehlenden Kenntnisnahme durch die Allgemeinheit liege allerdings grundsätzlich fern, wenn ein privates Anwesen für jedermann von öffentlich zugänglichen Stellen aus einsehbar ist.

Welcher Sachverhalt lag dem Beschluss zugrunde? Ein Privater hatte aus einem Hubschrauber heraus auf Mallorca Fotos gemacht, keine Personen abgebildet, aber Gebäude mit Garten, die mit einer Einfriedung gegen Einblicke von außen geschützt sind. Die Fachgerichte hatten die Verbreitung der Luftbilder zusammen mit der Namensnennung der Eigentümer und der Beschreibung der Anfahrt zum Anwesen untersagt. Von einer 40-cm-Grenze bei der Auflösung von Luftbildern war jedoch nirgendwo die Rede.

Nach den oben getroffenen Feststellungen gibt es keine objektive Grenze, ab der bei Luftbildern eine Beeinträchtigung des Persönlichkeitsrechts vorliegt. Es kann nicht Aufgabe der Verwaltung sein, die Grenze festzulegen. Eine Grenzziehung hätte allenfalls durch den Gesetzgeber zu erfolgen. Zielführender als die Definition

einer cm-Grenze ist die Angabe konkreter Bildinhalte anzusehen, deren Wiedergabe das Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt. Dazu haben die obersten Aufsichtsbehörden für den Datenschutz im nicht-öffentlichen Bereich festgestellt, »dass die Veröffentlichung von georeferenziert und systematisch bereitgestellten Bilddaten unzulässig ist, wenn hierauf Gesichter, Kraftfahrzeugkennzeichen oder Hausnummern erkennbar sind.« (Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit 2009, S. 91)

Daten des Liegenschaftskatasters ohne Eigentümerangaben, Hauskoordinaten

In der Liegenschaftskarte sind die Eigentümer und sonstigen Nutzer eines Grundstücks sowie die Bewohner eines Hauses nicht genannt und damit auch nicht bestimmt. Prinzipiell sind jedoch alle Geodaten personenbeziehbar, wenn sie in großem Maßstab dargestellt werden. Wer die Koordinatenwerte eines bestimmten Punktes auf der Erdoberfläche kennt, kann durch weitere Zusatzinformationen aus dem Liegenschaftskataster zumindest den Eigentümer ermitteln.

Würde man auf die Informationen des Liegenschaftskatasters das allgemeine Datenschutzrecht anwenden, hätte dies zur Folge, dass bei jedem Auskunftersuchen eine Einzelfallentscheidung getroffen werden müsste, bei der die Interessen des Betroffenen und die Interessen des Auskunftsuchenden gegeneinander abzuwägen wären. § 16 Abs. 1 Nr. 2 BDSG bestimmt insoweit, dass die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht-öffentliche Stellen zulässig ist, wenn der Dritte, an den die Daten übermittelt werden, ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft darlegt und der Betroffene kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlung hat. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand liefe der Intention von INSPIRE diametral entgegen, in der Europäischen Gemeinschaft eine leichte Nutzung der Geodaten und Geodatendienste zu gewährleisten (siehe Erwägungsgrund 18 der Richtlinie 2007/2/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14.3.2007 zur Schaffung einer Geodateninfrastruktur in der Europäischen Gemeinschaft – INSPIRE).

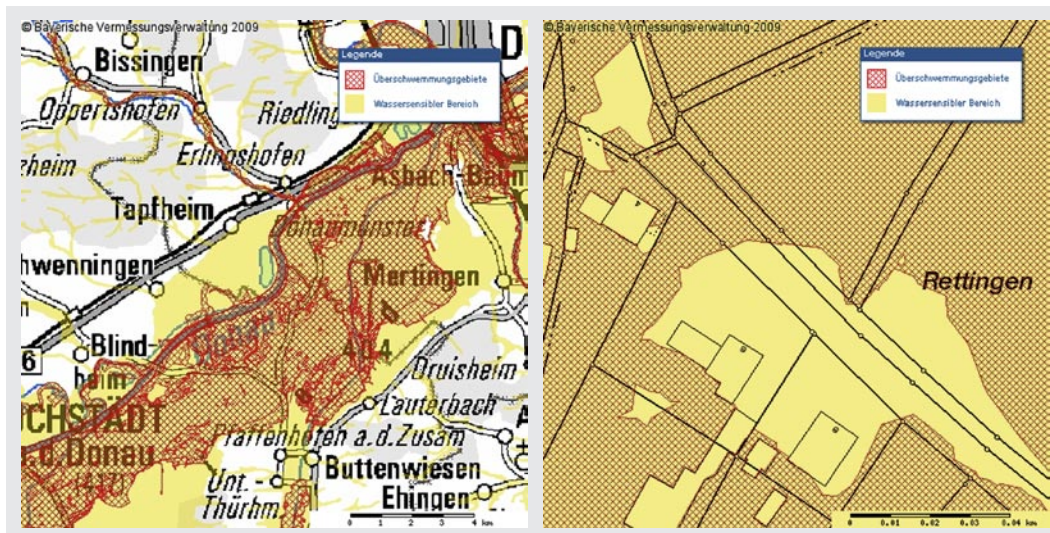
Der datenschutzrechtliche Begriff der »Bestimmbarkeit« ist deshalb kein geeignetes Kriterium für die Prüfung der Zulässigkeit einer Übermittlung von Geodaten. Im Interesse der Gleichbehandlung und der Rechtssicherheit muss der Gesetzgeber festlegen, welche Informationen des Liegenschaftskatasters öffentlich zugänglich sein dürfen und welche dem Vorbehalt eines berechtigten Interesses unterliegen sollen. In Baden-Württemberg hat der Gesetzgeber diese Entscheidung getroffen. Alle Angaben zur Bezeichnung, Gestalt, Größe, örtlichen Lage und Nutzung der Liegenschaften sind öffentlich zugänglich. Die Namen der Eigentümer werden nur bei Darlegung eines berechtigten Interesses übermittelt.

3 Optische Verschneidung von Geodaten aus verschiedenen Quellen

Wer hat die Verantwortung für die Beachtung des Datenschutzes in der GDI, wenn Geodaten aus verschiedenen Quellen in einem Darstellungsdienst überlagert, also optisch verschnitten werden? Beispiel: Überschwemmungsgebiete werden mit der Liegenschaftskarte über-

(GeoZG) des Bundes vom 10.2.2009 vor. Es übernimmt bezüglich der Vertraulichkeit personenbezogener Daten die Regelungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG), das eine Bekanntgabe zulässt, soweit dadurch Interessen der Betroffenen nicht erheblich beeinträchtigt werden (§ 12 Abs. 2 GeoZG i. V. m. § 9 UIG). Mit der starken Gewichtung des öffentlichen Interesses soll insbesondere verhindert werden, dass die Bekanntgabe von Emissions-

Abb. 3: Potenzielle Überschwemmungsgebiete an der Donau als Beispiel für eine gesetzlich vorgeschriebene Wieder-gabe von Geodaten. Übersicht (links) und Ausschnitt (rechts) in parzellenscharfer Darstellung mit Hausnummern. www.lfu.bayern.de/wasser/fachinformationen/iueg.



lagert, Gebäude mit Hausnummern (Abb. 3). Dies ergibt eine parzellenscharfe Darstellung mit wertbeeinflussender Relevanz. Eine Verschneidung des Orthophotos mit der Liegenschaftskarte lässt unabhängig von der Bodenaufösung Aussagen zur Ausstattung und zur Nutzung des Grundstückes zu. Diese lassen sich in einem weiteren Schritt dem Eigentümer zuordnen.

Ziel der INSPIRE-Richtlinie und der GDI-Gesetzgebung ist der Aufbau einer Geodateninfrastruktur im öffentlichen Interesse am Schutz der Umwelt. Die Richtlinie besagt aber auch, dass der Schutz personenbezogener Daten nach der Richtlinie 95/46/EG erfolgen soll (Erwägungsgrund 24). Der Gesetzgeber kann es sich einfach machen und pauschal auf das Bundesdatenschutzgesetz bzw. die entsprechenden Landesdatenschutzgesetze verweisen. Dann ist INSPIRE formal europarechtskonform umgesetzt, und die Datenschützer sind erfreut. Für den Vollzug ist diese Vorgehensweise jedoch wenig hilfreich.

Aufgabe des Vollzugs ist die Zugänglichmachung der Geodaten zu den INSPIRE-Themen durch Darstellungsdienste mit Überlagerungsmöglichkeit (Art. 11 Abs. 1b Richtlinie). Verschiedene Anbieter liefern ihre Fachdaten in interoperabler Form an ein Geoportal an, das von einer Behörde – häufig von der Vermessungsverwaltung – betrieben wird.

Im Idealfall erfolgt die Zugänglichmachung der Geodaten nach der datenschutzrechtlichen Einstufung im Geodateninfrastrukturgesetz bzw. im Geodatenzugangsgesetz. Diesen Weg sieht das Geodatenzugangsgesetz

daten von der Zustimmung des Verursachers abhängig gemacht werden kann. Diese Regelung des GeoZG wurde von Seiten der Datenschützer scharf kritisiert (Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit 2009, S. 90).

Fehlt eine generelle datenschutzrechtliche Einstufung, dann kommt nur eine Anwendung der für das jeweilige Thema geltenden Fachgesetze (Vermessungs- und Katastergesetz, Wasserhaushaltsgesetz für die Überschwemmungsgebiete) in Betracht. Jeder Anbieter hat zu prüfen und datenschutzrechtlich zu bewerten, welche sinnvollen Überlagerungsmöglichkeiten seines Fachthemas mit anderen Themen in Betracht kommen. Diese Verantwortung, alle Kombinationsmöglichkeiten vor einer Freischaltung im Geoportal abzu prüfen, kann nicht dem Betreiber des Geoportals auferlegt werden. Sondern der Anbieter hat vor der Anlieferung an das Geoportal in eigener Verantwortung zu prüfen, ob die öffentliche Zugänglichmachung in einem Darstellungsdienst auch im Hinblick auf die Überlagerungsmöglichkeit mit den anderen Themen datenschutzrechtlich gerechtfertigt erfolgen kann, oder er muss Einschränkungen zugunsten privilegierter Nutzer (z. B. Behörden) aussprechen. Aus organisatorischen Gründen und um sich bei der Bewertung abzustimmen, kann diese Bewertung für die erstmalige Bereitstellung in einer gemeinsamen Sitzung der Anbieter erfolgen.

Im Übrigen sollte in der politischen Diskussion klar darauf hingewiesen werden, dass ein eventueller Missbrauch öffentlich zugänglicher Geodaten durch Dritte nicht dazu

führen kann, die Veröffentlichung der Geodaten selbst in Misskredit zu bringen und als datenschutzrechtlich unzulässig zu bezeichnen. Beispiel: Ein Dritter trägt in einen Stadtplan alle Plätze ein, wo unzulässigerweise die Prostitution ausgeübt wird, und stellt diesen Plan ins Internet. Es wäre absurd, deswegen dem Stadtmessungsamt die Veröffentlichung von Stadtplänen zu untersagen.

4 Dürfen Private mehr als Behörden?

Was ist bei der Veröffentlichung von Geodaten durch Internet-Auskunftsdienste zu beachten? Darf Google detailliertere Geodaten (Luftbilder, Straßenfotos) zeigen als öffentliche Anbieter? Zunächst ja. Das Bundesdatenschutzgesetz gilt zwar für Bundesbehörden und Private, macht aber nach Bestimmungen, die für alle gelten, einen Unterschied zwischen dem, was ein Privater darf und dem, was Behörden dürfen. Für diese gelten im Ergebnis strengere Regeln.

Nach § 29 BDSG kann z.B. das Unternehmen Google Earth zunächst mehr zeigen (Straßenfotos). Legt ein Betroffener Widerspruch gegen die Verwendung seiner personenbezogenen Daten ein, wird das Unternehmen die Bilder entfernen oder verschleiern. So vermeidet der Anbieter Konflikte und auch Imageverluste, die seinem Geschäft schaden. Der private Anbieter hat hier Spielraum, da er keine Versorgungspflicht gegenüber dem beliebigen Internetnutzer hat.

Für öffentliche Anbieter von Darstellungsdiensten im Internet ist dies kein gangbarer Weg. Von ihnen erwartet jeder Bürger zum einen, dass sie alles berechtigt zeigen und zum anderen, dass die Informationen dort flächendeckend vollständig und in gleicher Qualität angeboten werden. Der Staat hat eine Versorgungspflicht für Geobasisdaten und Umweltdaten (insbesondere begründet durch Geodatenzugangsgesetz, Umweltinformationsgesetz, Vermessungs- und Katastergesetz), der Bürger und Steuerzahler ein Recht auf Information.

Ein Zeigen »auf Verdacht« mit eingebauter Widerspruchsmöglichkeit kommt für den Staat daher nicht in Frage. Eine Einzelfallentscheidung wie im Bundesdatenschutzgesetz und in den Landesdatenschutzgesetzen vorgesehen, ist hier nicht praktikabel.

5 Lösung

Für die betreffenden Geodaten muss der Gesetzgeber die Abwägung zwischen den schutzwürdigen persönlichen Interessen und dem öffentlichen Interesse generell durchführen und das Ergebnis in einem Fachgesetz in Form eines Kataloges von Geodaten festhalten, für deren Einsichtnahme ein berechtigtes Interesse nicht erforderlich ist. Praktikable Lösungen wurden im Einvernehmen mit

dem jeweiligen Landesbeauftragten für den Datenschutz beispielsweise in Bayern (Art. 11 Abs. 1 Satz 3 i.V.m. Art. 6 Abs. 3 Bayerisches Vermessungs- und Katastergesetz) und in Baden-Württemberg gefunden, wo § 14 des Vermessungsgesetzes bestimmt:

Personenbezogene Geobasisinformationen dürfen übermittelt werden, wenn der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Informationen darlegt. Der Darlegung eines berechtigten Interesses bedarf es nicht zur Übermittlung an öffentliche Stellen, zur Übermittlung von Basisinformationen der Landesvermessung, zur Übermittlung von Angaben zur Bezeichnung, Gestalt, Größe, örtlichen Lage und Nutzung der Liegenschaften und zur Übermittlung von Informationen zu öffentlich-rechtlichen Festlegungen.

Ein Beispiel für die gesetzlich vorgeschriebene Wiedergabe von Geodaten gibt § 31c des Wasserhaushaltsgesetzes. Danach sind die Länder verpflichtet, für den Fall eines Jahrhunderthochwassers potenzielle Überschwemmungsgebiete zu ermitteln und in Kartenform darzustellen. Realisiert wird dies in Bayern entlang der Donau auf Basis eines genauen Laserscanning-DGM und publiziert durch den Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete (Abb. 3).

Literatur

- Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit: 22. Tätigkeitsbericht vom 21.4.2009. www.bfdi.bund.de, 2009.
- Forgó, N.: Forschungs- und Entwicklungsauftrag zum Thema Geoinformation und Datenschutz (GEODAT). Institut für Rechtsinformatik der Leibniz-Universität Hannover. nico.reiners@iri.uni-hannover.de, 2008.
- Karg, M.: Datenschutzrechtliche Rahmenbedingungen für die Bereitstellung von Geodaten für die Wirtschaft. Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein (ULD). www.datenschutzzentrum.de, 2008

Anschriften der Autoren

Dietrich Diez
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Baden-Württemberg
Büchsenstraße 54, 70174 Stuttgart
dietrich.diez@lgl.bwl.de

Michael Rösler-Goy
Landesamt für Vermessung und Geoinformation Bayern
Alexandrastraße 4, 80538 München
michael.roesler-goy@lvg.bayern.de

Wolfgang Schmid
Stadtmessungsamt Stuttgart
Lautenschlagerstraße 22, 70173 Stuttgart
wolfgang.schmid@stuttgart.de

Dr. Eckhardt Seyfert
Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam
eckhardt.seyfert@geobasis-bb.de